

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich

Carlsruhe, 1818

VI. Fortsetzung; die Theilung der hintern Grafschaft Sponheim: Vollendung
und Vollzug

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

Markgrafen für Trarbach sich sogleich in der Berggrößerung dachte: so hörte man unter dem Volk von dem Vorwurf: es sei das Birkenfelder Loos — auf den Glauben hin, daß der Herzog sein Stammschloß nicht aus der Hand lassen werde —, geringer gemacht, und nun das Mißlingen zur bitteren Beschädigung für Baden geworden. Man sagte von Spaltungen im Ministerium selbst. Allein die beurkundeten Stimmen aller Minister, ob schon ihre Wünsche in manchen Rücksichten, besonders des Commerzes, verschieden waren, beweisen das Gegenteil. Man blieb einmüthig der Ueberzeugung getreu, daß das badische Loos für die finanzielle Aussicht sowohl, als für die politische Ruhe in den Besizungen — während mit dem Trarbacher Loos eine Menge nachbarlicher Differenzen übergegangen sind — erwünscht sey. Auch hat die Folge dies Glück bestätigt.

VI.

Fortsetzung: die Theilung der hintern Graffschaft
Sponheim: Vollendung und Vollzug.

Nun öffnete sich der lebendigere Act: es versammelten sich im Mai die Commissarien beider Fürsten zu Trarbach, um die vielen, noch schweren Nebenstimmungen ins Reine zu bringen, über die weitere Tausch-Ob-

jecte zu negociiren, den Theilungsrecess abzufassen und die Länder wirklich, unter der Huldigung der Unterthanen, in Besitz zu nehmen. Auch waren eine Menge Grenzen und Differenzen jeden Amtes, noch vor der Immission zu berichtigen, nicht aber der, für Baden sich erschwerende Stand, wann Zweibrücken demnächst die Kurpfalz erben und als ein Mächtigerer handeln könnte, abzuwarten. Zudem hatte jeder Fürst in dem Loose des andern noch privative Domänen und Leibeigene, die mit in den Tausch = Entwurf zu bringen waren.

Das Archiv mußte auch getheilt, und Hauptstücke abgeschrieben werden. Der sich neu entwickelnden Erörterungen und Rückfragen an die Höfe waren noch viele, die jetzt die Nachkommen nicht mehr interessiren. Genug, daß die wesentlichen Zwecke alle erreicht, und in dem Theilungsrecess vom September 1776, neben dem erwähnten Hauptgehalt, noch mancher Irrung durch klare und vorsichtige Bestimmungen vorgebaut worden. 3. B. alle nicht besessene Activ = Ansprüche gegen Auswärtige und Vasallen, ingleichen alle in Pfandschaft gegebene Landesstücke, bleiben gemeinschaftlich für Betrieb, Gewinn und Verlust. Auch gegen Passiv = Anforderungen, welche nicht von Unterthanen und Gemeinen, sondern von Auswärtigen oder Vasallen, auf einen ganzen Bann gemacht werden, muß der andere Fürst die Mitvertheidigung und Eviction auf sich behalten. Die Lasten der Passiv = Lehen tragen beide, als ob keine Theilung vorgegangen

ndere *);
Namen,
heimfallen
lich, bis
für demjen
liegen, ul
des ander
Stand =,
Brücken =
Durchfuhr
nicht gef
Abzugs =
die Erlau
Herrn in
gefiattet
Landesher
in beiden
dieser Für
des besten
haben.
1. Zämme
hänjer die
Theilung
brigehung
*) Mit
des
man
in d

wäre *); die Activ = Lehen dirigirt, in beider Fürsten Namen, der nach den Regierungs = Jahren ältere; die heimfallenden Lehen aber bleiben so lange gemeinschaftlich, bis ein Aequivalent dafür aufgefunden wird, daß sie demjenigen Herrn, bei dessen Lande sie am nächsten liegen, überlassen werden. Keiner der Fürsten soll zu des andern Beschwerde neue Zölle, Accis, Pfundzoll, Stand =, Waagausschlag = und Meßgelder, noch Weeg =, Brücken = und Pflastergelder, einführen. Die Ein = und Durchfuhr der Producte von einem Loos ins andere soll nicht gesperrt — von überziehenden Unterthanen kein Abzugs = noch Manumissions = Pfennig gefordert, und die Erlaubniß dazu nicht versagt — dagegen aber keinem Herrn in des andern Loos forthhin Leibeigene zu haben gestattet werden. Die Collectation zu Reichs =, Kreis =, Landesherrschastlichen und andern Anlagen soll künftig in beiden Loosen sowohl, als in den privativen Landen dieser Fürsten, keinesweegs nach dem zufälligen Domicil des besteuerten, sondern nach seiner Güterlage, Statt haben. Der getheilte Rentenbezug ging rückwärts vom 1. Jänner 1776 an. Endlich räumten sich beide Fürstenhäuser die Gewalt ein, nöthigenfalls den Vollzug dieses Theilungsvertrags, mit oder ohne Recht und mit Vorbeziehung aller Austräge, sich zu verschaffen.

*) Mit dieser nachrichtlichen Antwort wich man dem Unsinnen des Kurfürsten von Trier aus, da er als Lehnherr über manche hinter = sponheimischen Districte, eine Einmischung in dies Theilungswesen verlangt hatte.

In separaten Recessen wurden zugleich die, nach geschehener Länder-Verloosung noch beliebten Vertauschungen, und deren Ausgleichungen festgestellt. Die Ansprüche auf das Züscher Lehn wurden an Baden — und die auf das Hochgericht Kleinich, dessen Vasallen dem Aussterben auch nahe standen, an Zweibrücken überlassen. Dem Herzog wurde die Vogtei Sennheim und das birkenfeldische Dorf Eisen, welches ganz am Zweibrückischen liegt, rückvertauscht und noch eine Geldsumme darauf gegeben *). Dagegen empfing Baden wichtige Besitzungen: den weinreichen Ort Winningen an der Mosel; das große Dorf Seßbach — jene alte Zugehörde zu Birkenfeld; mehrere Zehnten und einzelne Güterstücke jenseits und diesseits Rheins, auch kleine Punete der Landeshoheit, welche Zweibrücken diesseits an der Markgrafschaft hatte; vorzüglich aber die Befreiung der jenseitigen Herrschaft Grävenstein von zweibrückischen Pfandschafts- und Losungsansprüchen, die schon in reichskammergerichtlichen Erkenntnissen Schutz gefunden hatten. Doch wurde bedungen, daß sowohl diese Herrschaft, als eine an Zweibrücken überlassene andere, nemlich der Ort Heiligen-Moschel samt der Pflege Ahtelsbach, in den Burgfrieden eingeschlossen, somit Bestandtheile der hintern Grafschaft zu ewigen Tagen — bezüglich auf den Mitbesitz und das wechselseitige Erbrecht — seyn sollen.

*) 33,993 und wiederum 39000 fl. — zum Beweis der dabei vermehrten badischen Landes-Acquisition und der Fertigkeit, nützliche Ausgaben zu rechter Zeit zu machen.

Über ein Object erforderte noch einen ausführlichen Neben-Recesß. Der Religionszustand, der im Entscheidjahr 1624 beinahe ganz lutherisch war, erfuhr im Verlauf des siebenzehnten Jahrhunderts schon, manche Vermischung, die unter der bekannten Clausel des Kyßwytischen Friedens von 1697 einen bestrittenen Schutz fand; doch hatten die gemeinsamen Fürsten i. J. 1672 unter sich festgestellt, das Kirchenwesen dem Termin von 1624 gemäs zu belassen, und was neuerlich factisch dem entgegen geschehen sey, wieder abzustellen. Es kam aber zu keinem bedeutenden Bollzug, manches eingeführte Simultaneum und manche Staats-Ämterbesetzung blieben, unter dem Titel der Toleranz, wie sie waren. Als damals der zweibrückische Mitherr protestantisch und der badische catholisch war, stellte jener den Satz auf, daß er der Fürst über die Collegialrechte seiner Kirche, hinsichtlich aller gemeinschaftlichen Unterthanen dieses Bekenntnisses sey, wie der Bischof über die catholischen. Als späterhin auch die Herzoge von Zweibrücken den catholischen Glauben annahmen*): so bestand ihr lutherisches Consistorium fort. Jetzt war der umgewandte Fall gegeben und Carl Friederich ließ behaupten, daß seitdem in Seiner Person wieder ein Fürst der augsburgischen Confession in der hintern Grafschaft aufgetreten, diese kirchlichen Rechte auf Ihn, ohne Theilnahme des

*) Der Herzog Christian und sein Bruder Pfalzgraf Friederich, Vater der nachmaligen Herzoge Carl und Maximilian.

catholischen Herzogs, übergegangen seyen. Dieser hingegen stützte sich auf den früher erworbenen Besitzstand und auf die genügende Vorkehr, die durch sein Consistorium in Zweibrücken getroffen sey. Baden erbot sich indessen zur gemeinsamen Behandlung dieser Kirchensachen, die unter wechselseitigen Verwahrungen vor sich ging. Als nun die Rede von der Landestheilung wurde: so wandten sich die Lutheraner mit Aengstlichkeit an den Markgrafen: „da er sich für ihren Bischof erklärt habe, so möge er sie nun auch nicht ohne den Trost verlassen, daß diejenigen, welche in das zweibrückische Loos fallen werden, eine Sicherung ihres ganzen Religionszustandes, die Abhilfe gegen schon eingeschlichene Mißbräuche, und Seine künftige Garantie darüber erhalten mögen“. Diese Bitten wurden dringender, da nachmals, im verkündeten zweibrückischen Loose, die Catholiken einiger Gemeinen in ihrer Freude Prozeßion hielten und beschuldigt wurden, hin und wieder schon Kreuze auf die Felder der Lutheraner gesteckt zu haben. Das badische Ministerium beschwichtigte und wies die Klagen soviel möglich war, zu dem bessern Vertrauen, das sie zu ihrem Regenten tragen sollten, zumal da ihnen der Herzog i. J. 1775 eine feierliche Assurance-Acte für die Aufrechthaltung der Religionsübung und aller conneren Rechte ausgestellt hatte. Eine weitere Einmischung von Seiten Badens in irgend einen Zweig der jenseitigen Landesverwaltung, war ein allzuzarter Punct, hätte leicht, statt

Ruhe,

Ruhe, Unruhe und Repressalien stiften, oder gar veranlassen können, daß Zweibrücken die Religions-Anstände dem teutschen Reich vorgelegt hätte, wo dann die Hilfe fern, und der Haß mit seinen unzähligen Wirkungen nahe gewesen wäre. Indessen war es dem religiösen Herzen des Markgrafen ein Anliegen, für Seine alten Unterthanen, und für die Beruhigung ihrer Gemüther, zu versuchen, was etwa noch gütlich und schicklich, bei Gelegenheit der Trarbacher Conferenzen, sich verabreden lasse. Er ließ durch Seine Commissarien *) dazu den ersten Anwurf thun, man hielt dafür eigene Sitzungen ab, und es kam, zur Ehre beider Fürsten, wie zum Beweis, daß die schwierigsten Verhältnisse zu vermitteln sind, wenn von beiden Seiten ein reiner Wille dem Andern gern das Seinige beläßt — der schöne Vertrag folgenden Inhalts zu Stand.

Nach den frühern, hier nochmals anerkannten Religionsverträgen soll in vorfallenden Streitigkeiten erkannt werden. Der Besitzstand von 1624 wurde beurkundet, und beide Fürsten versprachen für sich und ihre Nachkommen, denselben zu handhaben. Wegen des weiter geduldeten catholischen Gottesdienstes sollen den evangelischen Unterthanen und Landesherren ihre Rechtsbedürfnisse vorbehalten seyn. Die anzustellende Staatsdiener — ausser dem Truchseß im Erbverreich und dem Vogt zu Sennheim

*) Wilhelm v. Edelsheim und Krieg.

— sollen, in der Regel, von der augsbургischen Confession gewählt, Catholiken aber nur in seltener Ausnahme, über meist protestantische Unterthanen, angestellt, und auf gegenwärtigen Vertrag verpflichtet werden. In ungemischten Orten soll kein Unterthan der andern Religion aufgenommen — in gemischten, die es gegen das Entscheidjahr sind, die Zahl der catholischen Unterthanen — auffer deren Kindern, oder andern von den Ortsbürgern selbst Gebilligten — nicht vermehrt, und die Ortsvorgesetzten, gleichwie sie dormalen lutherisch sind, stets unverändert so bestellt werden; im umgewandten Verhältniß aber dasselbe auch für die catholischen Orte gelten. Ueber den gegenwärtigen Zustand des catholischen Kirchenwesens wurden, mit Zuziehung der Geistlichen beider Bekenntnisse, Tabellen gefertigt, um neuen Zweifeln oder Ausdehnungen leichter vorzubauen. Kinder gemischter Ehen werden in der Religion, nach dem Unterschied der Geschlechter unterwiesen; ändernde Verträge sind nur vor der Verheirathung, unter obrigkeitlicher Bestätigung zulässig. Jeder Landesherr übt allein, in dem ihm zugefallenen Theil, die Rechte in kirchlichen und conneren Sachen nach den Friedensschlüssen und Verträgen. Die Consistorien zu Zweibrücken und Carlsruh sollen stets die evangelischen Kirchensachen verwalten, und genüchlich mit geistlichen und weltlichen, wohl-besoldeten Råthen besetzt seyn. Die Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle soll augsburgischen Confessionsverwandten

übergeben und von den Consistorien so aufgesehen werden, daß die Pfarr- und Schulstellen immer gut besetzt und besoldet, alle Gebäude und milden Anstalten wohl unterhalten werden können, aller Renten-Überschuß aber entweder zur Fonds-Vermehrung oder zum Besten des evangelischen Kirchenwesens angewendet werde. Die Consistorien und Geistlichen sollen auf die sponheimische Kirchen-Ordnung von 1721 gewiesen, danebst alle Diener der hintern Grafschaft auf die Festhaltung dieses Religionsvertrags verpflichtet werden.

Diese Tractaten und Bestimmungen einer Landes- theilung haben, als Muster der Behandlung und zugleich als Schilderung eines teutschen Zustandes jener Zeit, geschienen, des Andenkens auf einigen Blättern werth zu seyn. Ihnen folgte alsbald, mit der anständigen Feierlichkeit, die Huldigung für die regierenden und die erbberechtigten, mitbesitzenden Fürsten, so wie die wirkliche Ergreifung der privativen Regierungen — bald der Dank der sich besser befindenden Unterthanen. Um diese schönste Wirkung schnell zu erreichen, ließ es der Markgraf nicht an Aufwand fehlen, damit zunächst die Staatsdienste weit besser bestellt und besoldet würden. Man nahm den Unterthanen der hintern und vordern Grafschaft die Last vieler Amts- und Amtschreibereisporteln ab, warf den Beamten fixe Gehalte aus der Staatskasse, und zwar ohne surrogirte Umlage, aus. Birkenfeld wurde zum Oberamt erhöht und mit zweien Beamten besetzt. Die

lutherische Geistlichkeit erhielt zwei Special = Superintendenten, zu Birkenfeld und Winterburg. Es wurde die dort neue Stelle eines Landphysicus, und die eines Land-Commissärs gebildet, der auf die Landstrassen, auf öffentliche Gebäude, auf das Grabenmachen und die Wässerungen, auf die Einführung der Futterkräuter und ähnliche Objecte des Feldbaues und Wohlstandes, zu wachen hatte. Endlich wurde für die bedeutenden Forst-, Jagd- und Fischerei = Intraden eine gesonderte Verrechnung aufgestellt; späterhin folgte auch ein eigenes Oberforstamt für die hintere Grafschaft nach.

VII.

Religionsprocesse.

Im Jahr 1777 brach ein Uebel aus, das — nicht in politischen Folgen groß war, wohl aber in der nahen Gefahr, so wie in dem Schmerzen, welchen es dem Gemüthe des Markgrafen, und in der Arbeit, die es unserm Ministerium sowohl als den Cabinetten anderer Höfe machte, um es zu bekämpfen, und zu vernichten. Carl Friederich, voll Duldsamkeit und ganz von dem Triebe beseelt, seine neuen Unterthanen hoch zu beglücken, im voraus aber ihnen alle Zusagen des Erbvertrags treulich zu halten — wird öffentlich angeklagt, daß ihre Religion unter Seiner Regierung